

HSD NR. 535

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

25.01.2017
Nummer 535

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für das fachbereichsinterne Institute for Research in Applied Arts (IRAA) Art. Jewellery. Products. an der Hochschule Düsseldorf

Vom 25.01.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 S. 2 sowie § 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

ARTIKEL I

Die Ordnung für das fachbereichsinterne Institute for Research in Applied Arts (IRAA) Art. Jewellery. Products. vom 11.03.2009 (Amtliche Mitteilungen, Verköndungsblatt Nr. 191) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird als eine neue Nr. 4 eingefügt:
 - „4. Emeritierte Professorinnen und Professoren, sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand.“
2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1-4 ist auf fünf Jahre beschränkt; Verlängerung auf Antrag ist möglich. Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist grundsätzlich auf die Laufzeit der Projekte beschränkt. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft zum Institut auch mit dem Ende der Mitgliedschaft zur Hochschule Düsseldorf außer in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Ordnung, sofern die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Angehörige der Hochschule Düsseldorf Projekte i. S. der Aufgabenbeschreibung dieses Instituts in der Forschung durchführen, sowie dem Wegfall der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1. Im Zweifelsfall entscheidet der Fachbereichsrat. Bei emeritierten Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die nach dem Ausscheiden aus der Hochschule im Institut tätig sind, gilt § 4 Abs. 4 S. 3 dieser Satzung entsprechend.“

3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2, sowie die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 an. Der Leitung des Instituts müssen mehrheitlich an ihm tätige Vertreterinnen und/oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die im Institut tätigen Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1-4 bilden die Mitgliederversammlung.“

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Der Präsidentin bzw. dem Präsidenten obliegt die rechtliche Vertretung des Instituts nach außen, insbesondere beim Abschluss von Verträgen und bei der förmlichen Annahme von Zuwendungen Dritter sowie bei beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten.“

ARTIKEL II

Aufgrund der Namensgebung in § 1 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule Düsseldorf (GO HSD) vom 08.10.2015 wird die Bezeichnung „Fachhochschule Düsseldorf“ in der gesamten Ordnung durch die Bezeichnung „Hochschule Düsseldorf“ ersetzt.

ARTIKEL III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 21.12.2016 sowie der Zustimmung des Präsidiums vom 16.01.2017.

Düsseldorf, den 25.01.2017

gez.
Der Dekan
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Stefan Asmus